



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2014)

A) Problem

Im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2014 ist die finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen. Änderungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- In jüngster Vergangenheit haben sich bei den Kommunen verstärkt Tendenzen ergeben, ihr kommunales Krankenhaus einem Privaten zu übertragen (echte Privatisierung). Außerdem nimmt die Zahl der Kooperationen von Krankenhäusern über Gebietsgrenzen hinweg zu (Art. 3 Abs. 2 BayKrG). Diese Entwicklungen führen zu einer Ungleichbehandlung zwischen Kommunen, die ihre Krankenhäuser selbst betreiben und damit bei Investitionen nach Art. 11 BayKrG in diese eine örtliche Beteiligung leisten müssen, und Kommunen, die aufgrund einer echten Privatisierung oder einer Kooperation nicht mehr bzw. nicht mehr in vollem Umfang zur Zahlung einer örtlichen Beteiligung verpflichtet sind.
- Für den Investivbereich einschließlich Straßenunterhalt sollen mehr Mittel zur Verfügung stehen.
- Bei einzelnen Regelungen bestehen Unklarheiten, welche Einwohnerzahlen nach Vorliegen der Ergebnisse des Zensus 2011 zu verwenden sind.
- Die aktuelle Zahl der Personen mit Nebenwohnung wurde im Rahmen des Zensus 2011 nicht festgestellt.
- Die Finanzausweisungen, die die kreisfreien Gemeinden nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes erhalten, werden bisher auf Basis zweier statistischer Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung berechnet, die auf freiwilligen Angaben der Einrichtungsträger beruhen. Da einige Einrichtungen keine Meldungen abgeben, ist die Datenbasis nicht vollständig.
- Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und deren Bezeichnungen wurden geändert.
- Delegationen von Verordnungsermächtigungen sollen gesammelt in der Delegationsverordnung abgebildet werden.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2014 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 FAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2014. Danach ist die finanzielle Lage der bayerischen Kommunen als gut zu bewerten. In der Gesamtschau zeigt die Auswertung der Einzelindikatoren im Zehnjahreszeitraum nach wie vor eine für die Kommunen im Vergleich zum Staatshaushalt günstigere Ausgangslage. Die Kommunen verfügen über beachtliche frei verfügbare Mittel, die sogar wieder gestiegen sind. Der Ausblick lässt keine Verschlechterung erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen.

Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2014 weitere finanzielle Verbesserungen für die Kommunen vorgesehen. Der kommunale Finanzausgleich 2014 stärkt die allgemeine Leistungsfähigkeit der Kommunen und fördert ihre Investitionsfähigkeit.

II. Notwendige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

- Die Abschaffung der örtlichen Beteiligung, die bisher neben der Krankenhausumlage zur Aufbringung des hälftigen Kommunalanteils an der Krankenhausfinanzierung dient, trägt zur Gleichstellung von Kommunen, die ihre Krankenhäuser selbst betreiben, mit Kommunen bei, die die kommunalen Krankenhäuser in gebietsübergreifenden Kooperationen betreiben oder auf Private übertragen haben. Der Kommunalanteil soll künftig ausschließlich durch die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu leistende Krankenhausumlage aufgebracht werden. Der Wegfall der örtlichen Beteiligung bedeutet außerdem eine Verwaltungsvereinfachung.
- Im Rahmen einer Aufstockung der Mittel für die Investitionspauschale wird – zur stärkeren Unterstützung kleinerer und darunter besonders der strukturschwachen Gemeinden – der nach der Umlagekraft gestaffelte Mindestbetrag erneut deutlich angehoben.
- Durch die Anhebung des Anteils der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund stehen mehr Mittel für die Förderung des Straßenunterhalts einschließlich Winterdienst zur Verfügung.
- In Folge des Zensus 2011 sind Überleitungsregelungen für die Berechnung des Demografiefaktors bei den Schlüsselzuweisungen und des Hauptansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung bei den Landkreisschlüsselzuweisungen zu schaffen.

- Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden übergangsweise im Jahr 2014 die bisher berücksichtigten Personen mit Nebenwohnung auf Basis der Volkszählung 1987 nochmals angesetzt.
- Künftig werden die erforderlichen Daten für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG unmittelbar bei den kreisfreien Gemeinden (Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht) abgefragt werden. Die Daten liegen dort vor.
- In verschiedenen Regelungen werden die aktuellen Bezeichnungen der Staatsministerien sowie die Zuständigkeitsänderung im Bereich des Gesundheitswesens eingearbeitet.
- Die in Art. 24 Abs. 4 Satz 1 FAG geregelte Delegation der Ermächtigung zum Erlass der auf Landesebene zu treffenden Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz wird in die Delegationsverordnung überführt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2014 gegenüber 2013 um 215,6 Mio. € (2,8 %) auf 8.040,9 Mio. €.

Die reinen Landesleistungen wachsen 2014 gegenüber 2013 um 189,6 Mio. € (2,6 %) auf 7.515,0 Mio. €.

Der Wegfall der örtlichen Beteiligung führt zu einer Verlagerung der finanziellen Lasten aus dem Kommunalanteil an den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes innerhalb der Kommunen, die sich langfristig betrachtet im Wesentlichen ausgleicht. Der mit der Änderung verbundene Abbau von Verwaltungsaufwand führt zudem zu einer Entlastung der Verwaltung von Staat und Kommunen in nicht bezifferbarer Höhe.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2014)¹⁾

§ 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In Art. 10a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volks- und Sonderschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.
4. Art. 10b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Kommunalanteil wird in Form einer Krankenhausumlage erbracht.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bescheide über die Erhebung einer örtlichen Beteiligung, die sich auch auf die Jahre ab 2014 beziehen, sind mit Wirkung ab 1. Januar 2014 aufzuheben. ²Entsprechende Erstattungsbescheide sind mit Wirkung ab 1. Januar 2015 aufzuheben; insoweit sind Art. 10b und § 11 Abs. 3 und 4 Satz 3 FAG-DV 2002 jeweils in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“
5. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
6. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „90 000 €“ durch die Worte „105 000 €“ ersetzt.
7. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52,5“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt und das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
9. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

¹⁾ § 3 dieses Gesetzes beruht auf § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030).

ccc) In Nr. 6 werden die Worte „die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) festgesetzt und erhoben und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3)“ durch die Worte „der Kommunalanteil nach Art. 10b“ ersetzt.

ddd) In Nr. 10 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

eee) In Nr. 11 werden die Worte „der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3“ durch die Worte „des Kommunalanteils nach Art. 10b“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 ergehen“ werden durch die Worte „Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ergeht“ ersetzt und nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Diese wird auch in den Folgejahren in die Vergleichsberechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG eingestellt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Zahl der Personen mit Nebenwohnung sind im Jahr 2014 die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigten Werte anzusetzen.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Anteils an Einwohnern unter 18 Jahren nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 FAG werden die Einwohnerzahlen dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns“ nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres entnommen. ²Soweit dieser noch nicht verfügbar ist, ist der zuletzt erstellte statistische Bericht maßgebend.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zur Berechnung der Zuweisungen erhebt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bei den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht der kreisfreien Gemeinden jährlich den Bestand an Einrichtungen und Einrichtungsplätzen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG zum 15. Dezember eines Jahres.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kommunalanteil nach Art. 10b FAG“
 - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 2 FAG) eines Jahres wird die Hälfte der für die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes veranschlagten Haushaltsmittel zugrunde gelegt. ²Die Krankenhausumlage erhöht oder vermindert sich um das Ergebnis der Abrechnung des Kommunalanteils nach Abs. 3.“
 - In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Be-
trag“ die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 18 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „13a“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „sowie für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b Abs. 2“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
- Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. §§ 2, 4 Abs. 2, §§ 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2, § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“

§ 4

Inkrafttreten

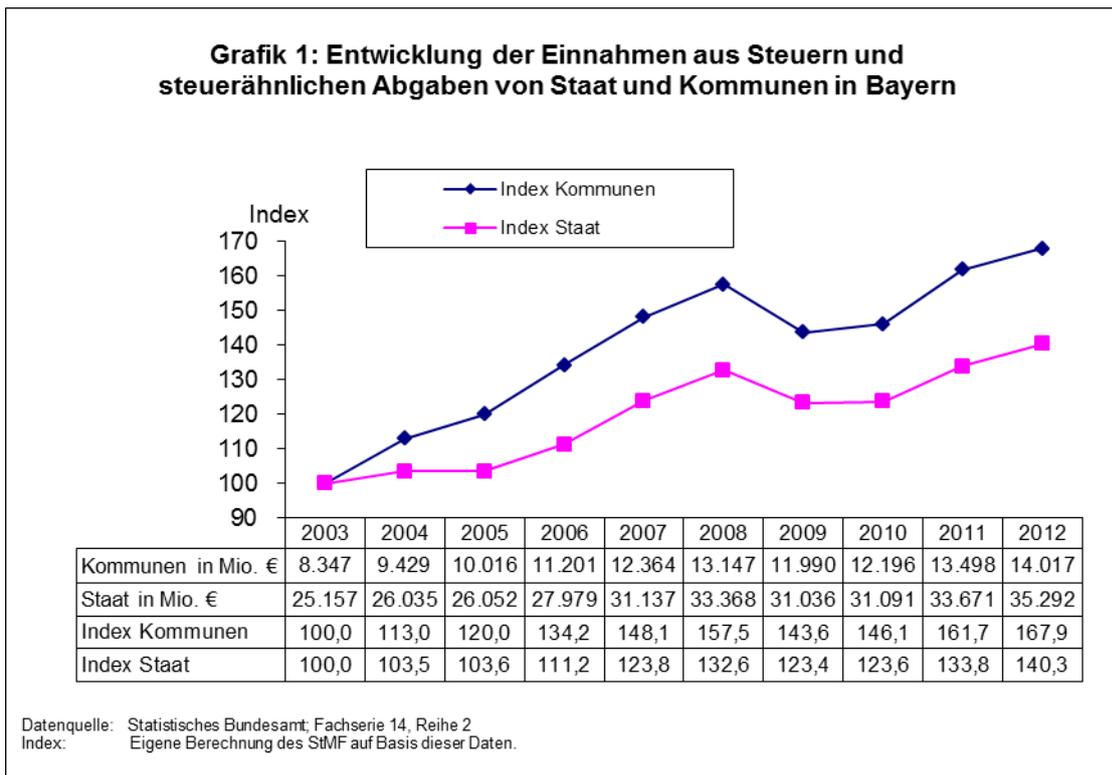
(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 9 Buchst. c und § 3 am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen**

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2014 basiert auf folgenden Daten und Abwägungsgründen:

**1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV 2002)**



Der konjunkturbedingte Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2009 ist überwunden. Bereits 2011 konnten Staat und Kommunen die Werte von 2008 wieder übertreffen. 2012 stiegen die Steuereinnahmen beim Staat und bei den Kommunen weiter an. Während 2011 der Anstieg bei den Kommunen (+10,7 %) über dem des Staates lag (+8,3 % vor LFA², +9,0 % nach LFA), fiel der Anstieg der Steuereinnahmen 2012 beim Staat etwas höher aus (+4,8 % vor LFA, +5,0 % nach LFA) als bei den Kommunen (+3,8 %).

Im Zehnjahreszeitraum, ausgehend vom Jahr 2003, stellt sich die Entwicklung bei den Kommunen mit einem Zuwachs von 67,9 % insgesamt deutlich günstiger dar als beim Staat, der ein Plus von 40,3 % vor LFA (34,7 % nach LFA) verzeichnen konnte.

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

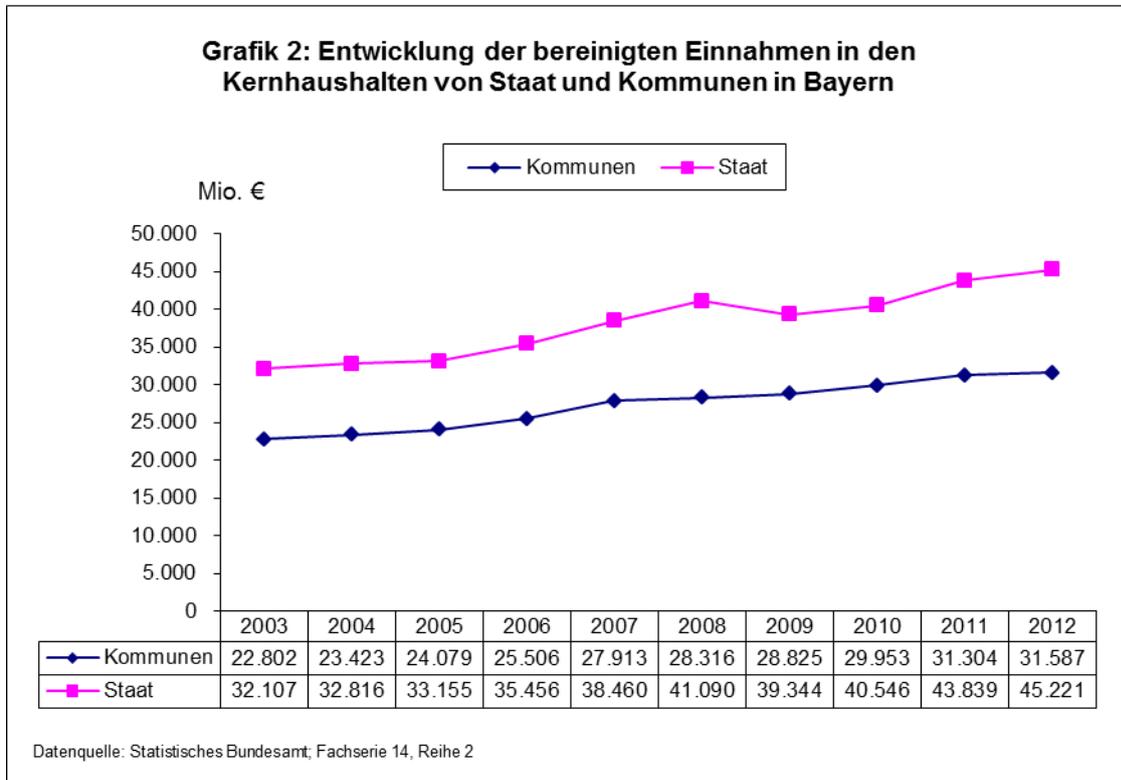
	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmewachstum von 2003 bis 2012	+5.670 Mio. €	+10.135 Mio. €	+8.111 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2003 bis 2012	+67,9 %	+40,3 %	+34,7 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

² Länderfinanzausgleich

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV 2002)



Der Zuwachs der staatlichen Einnahmen belief sich 2012 auf 3,2 %, während die Kommunen lediglich 0,9 % mehr Einnahmen erzielen konnten.

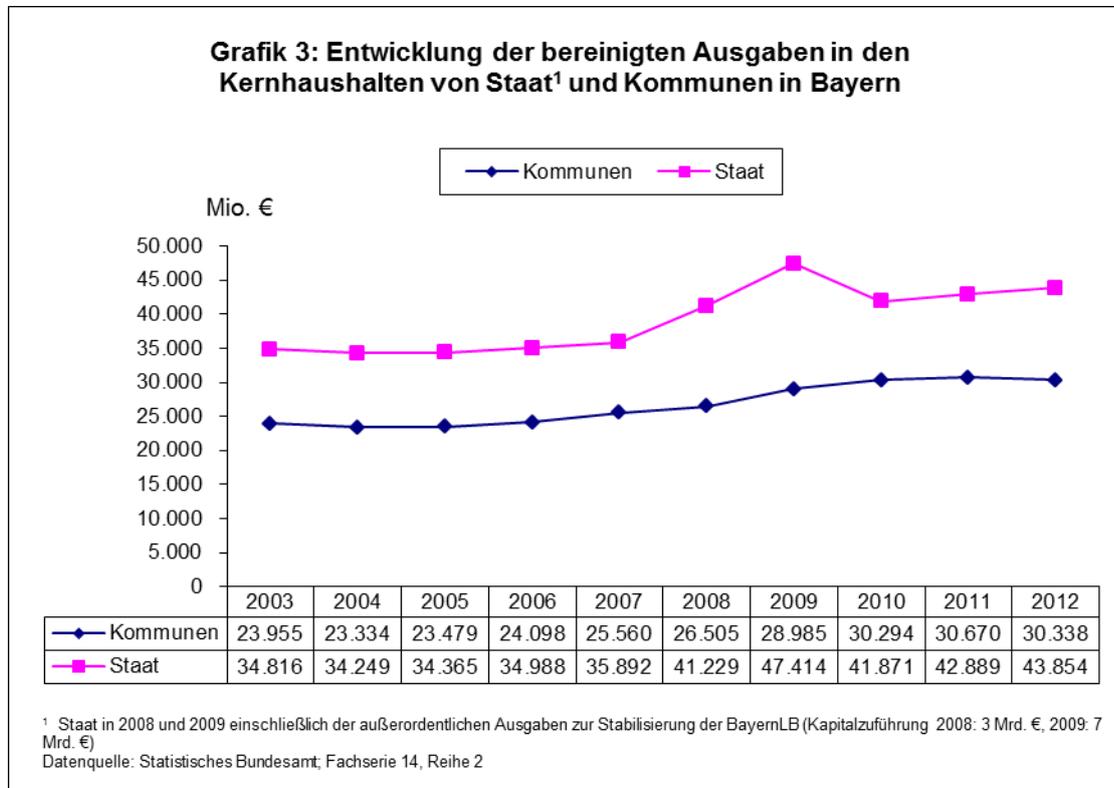
Im Zehnjahreszeitraum von 2003 bis 2012 erzielte der Staat einen geringfügig höheren Einnahmewachstum (+40,8 %) als die Kommunen (+38,5 %).

Tabelle 2: Einnahmewachstum von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmewachstum von 2003 bis 2012	+8.785 Mio. €	+13.114 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2003 bis 2012	+38,5 %	+40,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV 2002)



Die Ausgaben der Kommunen sind im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um -1,1 % zurückgegangen. Die Staatsausgaben sind im Jahr 2012 um 2,2 % angestiegen.

Im Zehnjahreszeitraum von 2003 bis 2012 entwickelten sich die Ausgaben der Kommunen mit einem Zuwachs von 26,6 % und die Ausgaben des Staates mit einem Zuwachs von 26,0 % nahezu identisch.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

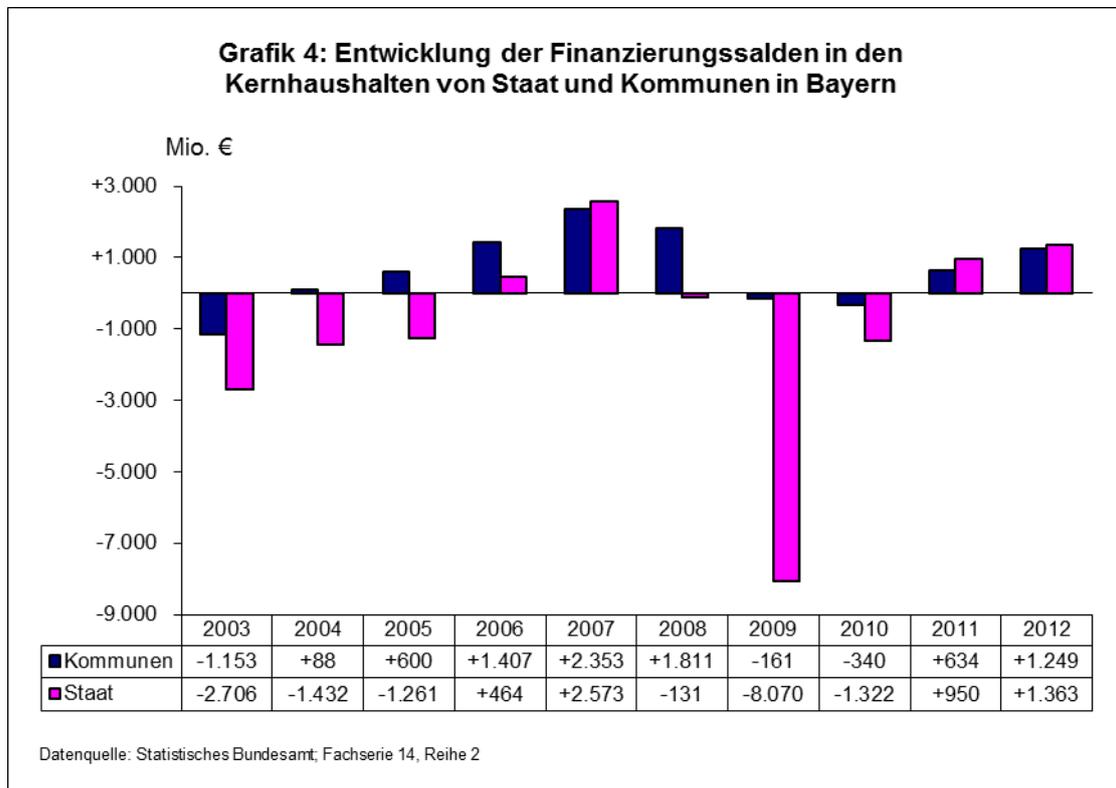
	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2003 bis 2012	+6.383 Mio. €	+9.038 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2003 bis 2012	+26,6 %	+26,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

Im Zehnjahreszeitraum von 2003 bis 2012 übertraf bei den Kommunen der Anstieg der Einnahmen mit 38,5 % den Anstieg der Ausgaben, der bei 26,6 % lag. Beim Staat übertraf im gleichen Zeitraum der Anstieg der Einnahmen mit 40,8 % ebenfalls den Anstieg der Ausgaben, der bei 26,0 % lag.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV 2002)



Sowohl Staat als auch Kommunen konnten 2012 den positiven Finanzierungssaldo von 2011 übertreffen. Bei den Kommunen verdoppelte sich der Finanzierungssaldo nahezu, von 634 Mio. € auf 1.249 Mio. €. Der Staat konnte seinen Finanzierungssaldo von 950 Mio. € um 43 % auf 1.363 Mio. € steigern.

In der Zehnjahresbetrachtung von 2003 bis 2012 ergibt sich für die Kommunen ein Überschuss von 6.488 Mio. €. Für den Staat ergibt sich für den Zehnjahreszeitraum ein negativer Gesamtsaldo von -9.573 Mio. € (davon -10.000 Mio. € bedingt durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB).

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

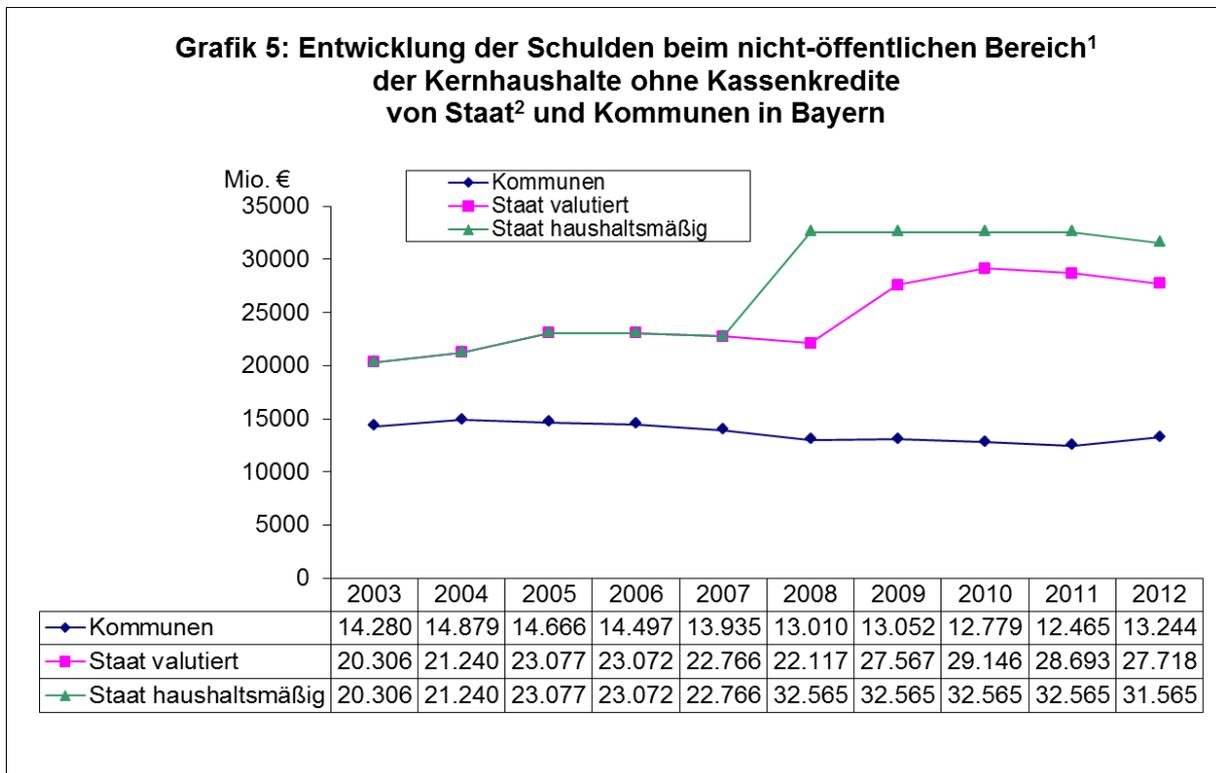
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2003 bis 2012	+6.488 Mio. €	-9.573 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

4. Entwicklung der Verschuldung im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum

Bis einschließlich 2009 wurden für den Vergleich der finanziellen Ausgangslage von Staat und Kommunen auf Basis der damaligen Rechtslage die Kreditmarktschulden des Staates und der Kommunen aus dem Statistischen Bericht „Finanzen und Steuern, Schulden der öffentlichen Haushalte (Fachserie 14 Reihe 5)“ entnommen. Seit dem Jahr 2010 wird in diesem Bericht der Begriff „Kreditmarktschulden“ durch den Begriff „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ ersetzt. Daher wurde ab dem Jahr 2010 auf diese Abgrenzung umgestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den bis 2009 anzusetzenden „Kreditmarktschulden“ sind die ab 2010 anzusetzenden „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ um die Kassenkredite zu bereinigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 und 6 FAGDV 2002).

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV 2002)



¹ Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinn zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

² Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden beinhaltet, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung	haushaltsmäßige Verschuldungsquote
		Anschlussfinanzierung	Kredite für den Stabi-Fonds			
2008	22.117	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567	3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146	3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693	3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718	3.491	0	357	31.565	72,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2
Quote: Eigene Berechnungen des StMF auf Basis dieser Daten

Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Die Schulden der Kommunen am Stichtag 31. Dezember 2012 werden gegenüber dem Vorjahr um 6,2 % höher ausgewiesen. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass in 2012 Schulden, die bisher dem öffentlichen Bereich zugerechnet wurden, nun beim nicht-öffentlichen Bereich erfasst werden. Ohne diesen Effekt wären die Schulden 2012 gegenüber dem Vorjahr um ca. 260 Mio. € gesunken.

Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldung am Stichtag 31. Dezember 2012 gegenüber dem Vorjahr um -3,4 % gesunken (bei haushaltsmäßiger Betrachtung um -3,1 %). Im Zehnjahreszeitraum von 2003 bis 2012 verzeichneten die Schulden bei den Kommunen trotz der 2012 statistisch veränderten Zurechnung einen Rückgang um -7,3 %, während sie beim Staat um 36,5 % angestiegen sind (bei haushaltsmäßiger Betrachtung um 55,5 %).

Tabelle 5: Zunahme der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		kassenmäßige Schulden	haushaltsmäßige Schulden
Zunahme der Schulden von 2003 bis 2012	-1.036 Mio. €	+7.412 Mio. €	+11.259 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2003 bis 2012	-7,3 %	+36,5 %	+55,5 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (bis 2009 Tabelle 4.1, ab 2010 Tabelle 5.1)

Für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates ist auf die haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung abzustellen. Diese beinhaltet im Gegensatz zur rein kassenmäßigen Verschuldung auch aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Diese haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung des Staates ist zum 31.12.2012 gegenüber dem Vorjahr um -3,1 % gesunken.

Von den statistisch erfassten Schulden des Staates entfallen 10 Mrd. €, die in den Jahren 2008 bis 2010 im Kernhaushalt entstanden sind, auf den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB. Für die Jahre ab 2008 ergibt sich für die staatliche Verschuldung hierdurch folgendes Bild:

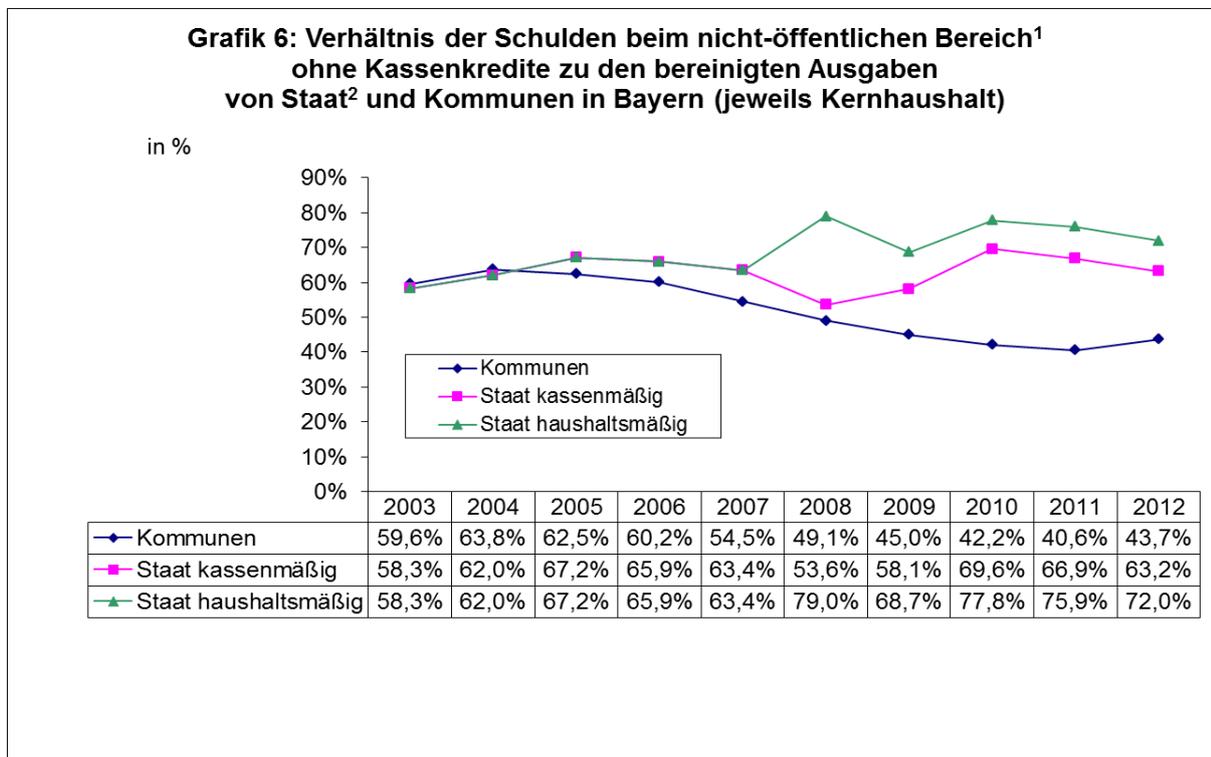
Tabelle 6: Haushaltsmäßige Schulden des Staates

Jahr	kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschul- den	haushaltsmä- ßige Kredit- marktver- schuldung	haushaltsmä- ßige Verschul- dungsquote
		Anschlussfi- nanzierung	Kredite für den Stabi-Fonds			
2008	22.117	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567	3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146	3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693	3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718	3.491	0	357	31.565	72,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMF auf Basis dieser Daten

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV 2002)



¹ Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

² Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden beinhaltet, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	haushaltsmäßige Kreditmarkt- verschuldung	haushaltsmäßige Verschul- dungsquote
		Anschluss- finanzierung	Kredite für den Stabi-Fonds			
2008	22.117	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567	3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146	3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693	3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718	3.491	0	357	31.565	72,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMF auf Basis dieser Daten

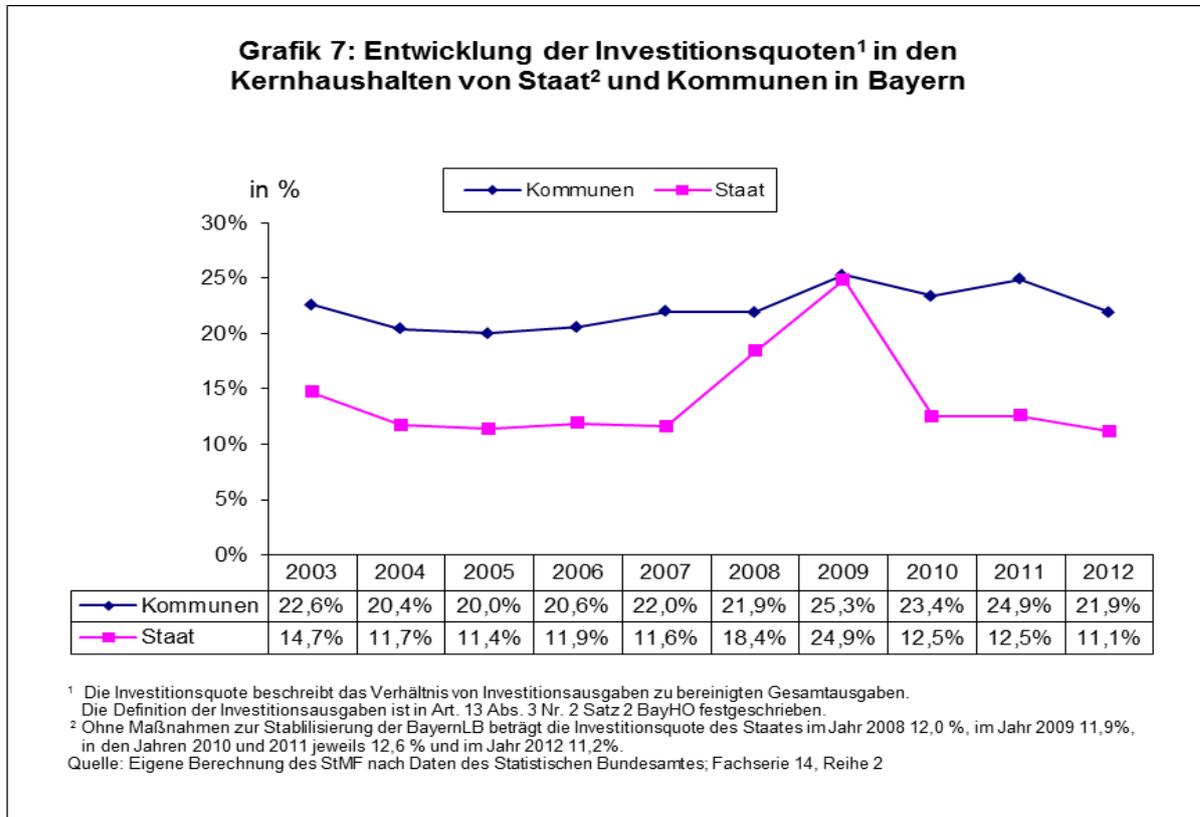
Im Zehnjahresvergleich von 2003 bis 2012 ist das Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen trotz der in 2012 statistisch veränderten Zurechnung (vgl. Nr. 4.1) von 59,6 % auf 43,7 % gesunken. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldungsquote von 58,3 % auf 63,2 % gestiegen. Betrachtet man die haushaltsmäßigen Schulden des Staates (vgl. Nr. 4.1), so ergibt sich ein Anstieg der Verschuldungsquote von 58,3 % auf 72,0 %.

Tabelle 7: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		kassenmäßige Schulden	haushaltsmäßige Schulden
Quote 2003	59,6 %	58,3 %	58,3 %
Quote 2012	43,7 %	63,2 %	72,0 %
Prozentuale Veränderung	-26,8 %	+8,4 %	+23,4 %

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 2 und 5

5. Entwicklung der Investitionsquoten im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV 2002)



Die Investitionsquote der Kommunen ist von 24,9 % im Jahr 2011 auf 21,9 % im Jahr 2012 um drei Prozentpunkte gesunken. Die Investitionsquote des Staates ist von 12,5 % im Jahr 2011 auf 11,1 % im Jahr 2012 um 1,4 Prozentpunkte gesunken.

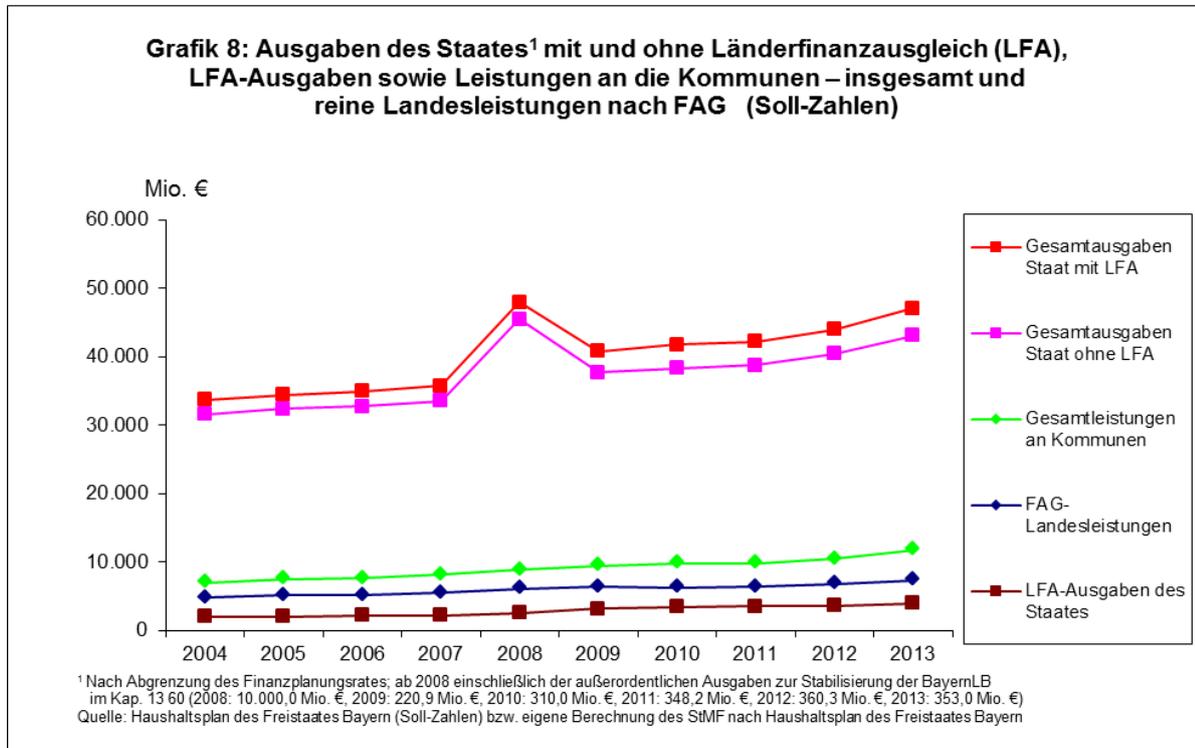
Im Zehnjahresvergleich von 2003 bis 2012 ist die Investitionsquote der Kommunen um -2,9 % zurückgegangen, die des Staates um -24,2 %.

Tabelle 8: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2003	22,6 %	14,7 %
Investitionsquote 2012	21,9 %	11,1 %
Prozentuale Veränderung	-2,9 %	-24,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung) zu bereinigten Ausgaben.

**6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV 2002)**



Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Abführungen und Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören neben den Zahlungen im Länderfinanzausgleich auch die Leistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2004 bis 2013 sind die Ausgabeansätze für Leistungen an die Kommunen mit 68,6 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um 39,8 % erhöht haben.

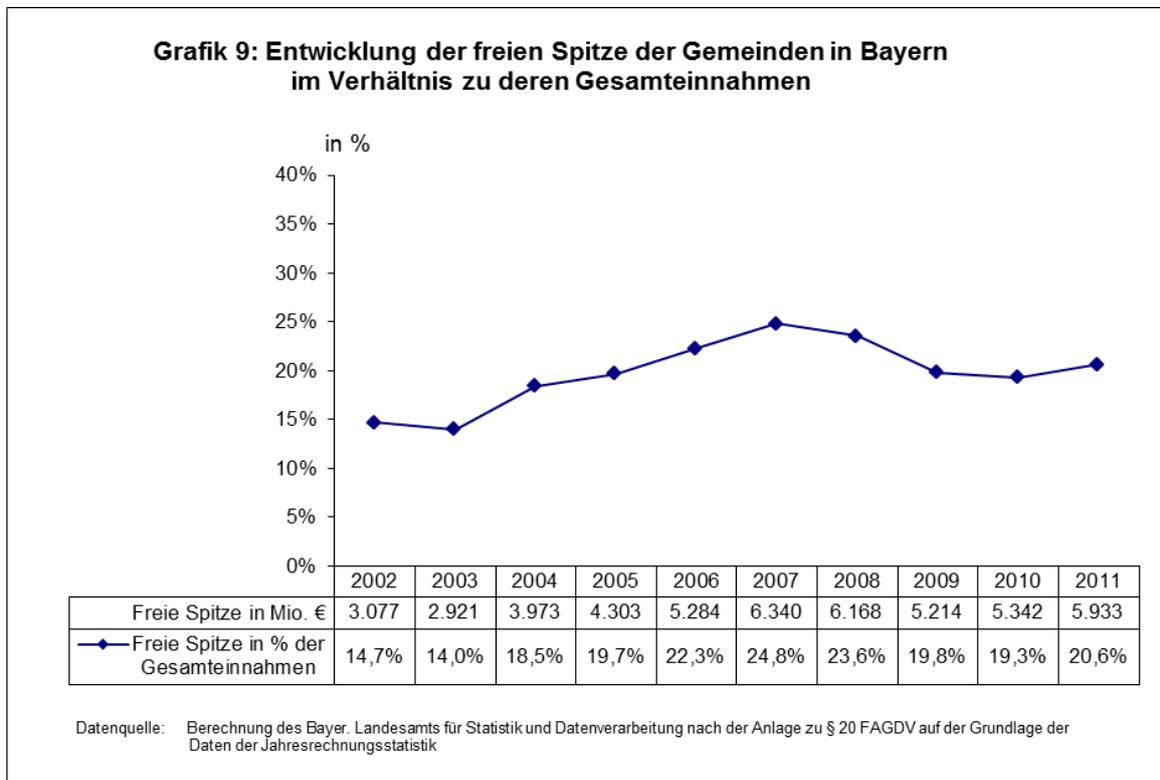
Tabelle 9:

Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2004 bis 2013	+13.410 Mio. €	+4.797 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2004 bis 2013	+39,8 %	+68,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMF nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV 2002)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen der Gemeinden, der ihnen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist von 19,3 % im Jahr 2010 auf 20,6 % im Jahr 2011 leicht angestiegen. Damit liegt der für freiwillige Aufgaben verbleibende Anteil an den Gesamteinnahmen 2011 nun im Zehnjahresvergleich wieder leicht über dem Durchschnitt.

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, § 21 FAGDV 2002)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen im laufenden Jahr 2013 und Schätzung für das Folgejahr 2014

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland hat sich 2012 stark verlangsamt. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist in Deutschland und in Bayern nur noch um 0,7 % angestiegen.

Im ersten Halbjahr 2013 ist das Wachstum in Bayern zum Erliegen gekommen (0,0 %), während bundesweit sogar ein leichter Konjunkturrückgang zu verzeichnen war (-0,3 %). Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung für das reale BIP im laufenden Jahr noch ein Plus von 0,5 % (unverändert gegenüber der Frühjahrsprojektion), im kommenden Jahr einen Anstieg um 1,7 % (Frühjahrsprojektion:

1,6 %). Die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute prognostizieren die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland ähnlich (2013: + 0,4 %, 2014: +1,8 %).

In ihrer am 23. Oktober 2013 veröffentlichten Herbstprojektion hat die Bundesregierung die Schätzung für die Steigerungsrate des – der Steuerschätzung zu Grunde liegenden – nominalen BIP im Jahr 2013 im Vergleich zur letzten Frühjahrsprojektion von 2,2 % auf 2,6 % erhöht. Im Jahr 2014 rechnet sie mit einem Anstieg des nominalen BIP in Höhe von 3,3 %.

Die Rezession im Euroraum scheint überwunden. Die Wirtschaftsleistung legte im 2. Quartal 2013 um 0,3 % im Vergleich zum Vorquartal zu. Zudem ist die Arbeitslosenzahl erstmals seit zwei Jahren im Juni und den Folgemonaten wieder zurückgegangen. Unabhängig davon bestehen nach wie vor Risiken aus dem internationalen Umfeld, insbesondere aufgrund der

noch nicht ausgestandenen Krise in Europa und den Streitigkeiten um Haushalt und Schuldenobergrenze in den USA.

Nach dem starken Einbruch im Jahr 2009 sind in Bayern die Steuereinnahmen bereits im Jahr 2010 wieder gestiegen. 2011 konnten Staat und Kommunen wieder das Niveau von vor der Wirtschaftskrise 2008 erreichen. 2012 setzte sich die positive Entwicklung für Staat und Kommunen fort, wenn auch in leicht abgeschwächter Form (siehe Nr. 1).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 5. bis 7. November 2013 steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2013 bundesweit um 4,9 %. Für die Steuereinnahmen der Länder wird mit einem Anstieg um 3,4 % gerechnet.

Im Jahr 2014 wird sich der Wachstumstrend der Steuereinnahmen verlangsamen. Der Zuwachs der kommunalen Steuereinnahmen wird auf 3,7 % geschätzt, der Zuwachs der Steuereinnahmen der Länder auf 3,1 %.

Die Steuerschätzung berücksichtigt die seit der letzten Schätzung in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen.

Tabelle 10:
Ergebnis der Steuerschätzung November 2013

(Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr)	2013	2014
Steuern insgesamt	3,4 %	3,2 %
Bund	1,4 %	3,4 %
Länder	3,4 %	3,1 %
Gemeinden	4,9 %	3,7 %

Quelle: Steuerschätzung vom 5. bis 7. November 2013

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Solide ist auch die prognostizierte Entwicklung am Arbeitsmarkt. Die Anzahl der Arbeitslosen wird der Bundesregierung zufolge im Jahr 2013 nur sehr leicht auf 2,95 Millionen ansteigen und 2014 wieder auf 2,93 Millionen sinken (jeweils jahresdurchschnittlich). Die Forschungsinstitute gehen von einem Rückgang auf 2,94 Millionen in 2014 aus. Bei der Zahl der Erwerbstätigen wird übereinstimmend ein Anstieg erwartet.

In Bayern liegt die Arbeitslosenquote im Oktober 2013 bei 3,5 %. Im Vorjahresmonat hatte sie 3,4 % betragen. Die Arbeitskräftenachfrage (gemeldete – ungeforderte – Arbeitsstellen) befindet sich weiter auf einem hohen Niveau. Im Oktober 2013 gab es 66.156 gemeldete Arbeitsstellen, wovon rund 94 % sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen waren. Dies entspricht einer Abnahme im Vorjahresvergleich um 1.692 Stellen bzw. -2,5 %.

Im Rechtskreis des SGB II stieg die Zahl der Arbeitslosen im Oktober 2013 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4.917 Personen bzw. rund 4 % auf 127.012 Personen an. Dies wirkt sich belastend auf die Ausgaben der bayerischen Kommunen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) aus. In Deutschland erhalten aktuell rund 69 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem SGB II. In Bayern ist diese Quote mit rund 52 % deutlich geringer. Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern ist um 3,3 % gegenüber dem Vorjahr auf 22.174 Personen gestiegen, liegt aber mit 2,7 % nur bei der Hälfte des Bundesdurchschnitts von 5,4 %. Die Arbeitslosigkeit der älteren Menschen und der schwerbehinderten Menschen ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen (4,6 % bzw. 3,6 %).

Auch bei den sonstigen Sozialausgaben ist mit einem weiteren Anstieg der Ausgaben zu rechnen. Dies gilt besonders für die Bereiche der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Auch die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) steigen. Allerdings übernimmt der Bund hier ab dem Jahr 2014 die Kosten zu 100 %. Damit wird ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen geleistet. Für die bayerischen Kommunen bedeutet die Vollübernahme der Kosten durch den Bund eine geschätzte Entlastung von rund 190 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2013 (Bundesbeteiligung 2013: 75 %). Im Vergleich zur Rechtslage 2011 (Bundesbeteiligung: 16 %) ist dies eine Entlastung von rund 550 Mio. €. Außerdem erfahren die Bezirke infolge eines Urteils des Bundessozialgerichts eine Entlastung beim Schulgeld für Schüler mit Behinderung an privaten Förderschulen.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Arbeitnehmer im kommunalen Bereich läuft noch bis Ende Februar 2014. Das Ergebnis und die Auswirkungen eines neuen Tarifabschlusses in 2014 sind noch nicht abzusehen.

Nach wie vor stellen die Bereiche „Schule“ und „Kinderbetreuung“ große Aufgabenschwerpunkte für Staat und Kommunen dar. Insbesondere der ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 eingeführte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von über einem bis zu drei Jahren erfordert weiterhin hohe Anstrengungen von den Kommunen. Im schulischen Bereich stellen der Ausbau der Ganztagsbetreuung und die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, das in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, weiterhin die größten Herausforderungen dar. Die zunehmende Nachfrage nach inklusiven Unterrichtsformen kann dabei zu Kosten für die kommunalen Schulaufwandsträger führen.

Beim Staat ist 2014 von einem weiteren Anstieg der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 auszugehen. Ursächlich hierfür sind u. a.

- die aufgrund gestiegenen Steuerverbundaufkommens und gesetzlichen Vorgaben ansteigenden Zuweisungen an die Kommunen,
- höhere Belastungen im Länderfinanzausgleich, auch wegen der Steuerstärke der bayerischen Gemeinden,
- Ausfinanzierung der Tarif- und Besoldungsrunde für 2013 und 2014,
- die Fortführung der im Doppelhaushalt 2013/2014 und im Bildungsfinanzierungsgesetz vorgenommenen programmatischen Schwerpunktsetzungen.

9. Schlussfolgerung

Die finanzielle Lage von Staat und Kommunen hat sich weiter verbessert. Dies zeigt sich vor allem an den positiven Finanzierungssalden. Mit 1.249 Mio. € hat sich der Finanzierungssaldo 2012 der Kommunen gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Beim Staat ist der Finanzierungssaldo 2012 gegenüber dem Vorjahr um rund 44 % auf 1.363 Mio. € gestiegen. Bei den Kommunen schlägt sich in dem hohen Anstieg des Finanzierungsüberschusses einerseits der Anstieg der Einnahmen nieder, der allerdings hinter dem Anstieg der staatlichen Einnahmen zurückblieb. Andererseits hat auch ein Rückgang der Ausgaben dazu beigetragen. Demgegenüber sind die Ausgaben des Staates gestiegen. Im Zehnjahresvergleich von 2003 bis 2012 zeigt sich für die Kommunen mit einem kumulierten Finanzierungssaldo von 6.488 Mio. € eine weit bessere Entwicklung im Vergleich zum Staatshaushalt. Dieser weist kumuliert einen negativen Saldo bzw. bereinigt um den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB lediglich einen aufsummierten Saldo von 427 Mio. € aus.

Der Staat konnte im Jahr 2012 seine Verschuldung um 3,4 % zurückführen. Demgegenüber verzeichneten die Kommunen, bedingt durch die Zurechnung von bisher dem öffentlichen Bereich zugerechneten Schulden zum nicht-öffentlichen Bereich, einen Zuwachs von 6,2 %. Ohne diesen statistischen Effekt sind die Schulden der Kommunen um rund 2 % gesunken. Im Zehnjahresvergleich liegen die Schulden des Staates um mehr als ein Drittel über dem Niveau 2003, während die Kommunalschulden im gleichen Zeitraum um 7,3 % gesunken sind.

Im Zehnjahresvergleich von 2003 bis 2012 sind die Investitionsquoten des Staates um 24,2 % und der Kommunen um 2,9 % gesunken. Im Jahr 2012 beträgt die Investitionsquote des Staates 11,1 % und der Kommunen 21,9 %.

Ein wichtiger Teil der kommunalen Einnahmen sind die Leistungen an die Kommunen aus dem Staatshaushalt. Allein die reinen Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich stiegen im Zehnjahresvergleich von 2004 bis 2013 um rund 54 %: Die Gesamtleistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erhöhten sich in

diesem Zeitraum um rund 69 %. Das Ausgabevolumen des Staatshaushalts wuchs im gleichen Zeitraum nur um rund 40 %. Enthalten sind in den beiden zuletzt genannten Zuwachsraten die Leistungen des Bundes zu den Kosten der Unterkunft für erwerbsfähige Arbeitsuchende, für die Kinderbetreuung, für das Bildungs- und Teilhabepaket und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die frei verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben stiegen im Jahr 2011 auf 5.933 Mio. €. Der Anteil der frei verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben an den Gesamteinnahmen, die sogenannte „freie Spitze“, hat sich 2011, nachdem er drei Jahre in Folge gesunken war, wieder erhöht. Er stieg auf rund 21 % der Einnahmen. Das ist ein beachtlicher Anteil. Damit hatten die Gemeinden auch im Jahr 2011 Spielraum für eine kraftvolle Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Ausblick auf das Jahr 2014 lässt für die Kommunen sowohl höhere Einnahmen als auch ein Ausgabenwachstum erwarten. Nach der Steuerschätzung vom November 2013 ist bundesweit mit einem Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen um 3,7 % zu rechnen. Auf der Ausgabenseite erfordern die Bereiche „Schule“ und „Kinderbetreuung“ weiterhin ein hohes finanzielles Engagement der Kommunen. Weiter zunehmen werden voraussichtlich die Sozialausgaben. Dazu tragen die Entwicklungen am Arbeitsmarkt und die Dynamik im Bereich der Eingliederungshilfe bei. Gegenläufig wirkt sich die volle Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund aus. Zudem setzt sich die Staatsregierung mit Nachdruck für Entlastungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein.

Auch beim Staat ist von einem weiteren Ausgabenanstieg auszugehen. Dazu tragen neben den hohen und weiter steigenden Leistungen an die Kommunen die Belastungen durch den Länderfinanzausgleich, die Ausfinanzierung der Tarif- und Besoldungsrunde für 2013 und 2014 sowie die Fortführung der im Doppelhaushalt 2013/2014 und im Bildungsfinanzierungsgesetz vorgenommenen programmatischen Schwerpunktsetzungen bei.

Die finanzielle Lage der bayerischen Kommunen ist als gut zu bewerten. In der Gesamtschau zeigt die Auswertung der Einzelindikatoren im Zehnjahreszeitraum nach wie vor eine für die Kommunen im Vergleich zum Staatshaushalt günstigere Ausgangslage. Die Kommunen verfügen über beachtliche frei verfügbare Mittel, die sogar wieder gestiegen sind. Der Ausblick lässt keine Verschlechterung erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2014

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum kommunalen

Finanzausgleich 2014 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 FAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend erörtert. Bereits in dem den kommunalen Spitzenverbänden übermittelten vorläufigen Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat war eine erhebliche Steigerung der Finanzausgleichsleistungen vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände forderten darüber hinaus weitere finanzielle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich 2014. Im intensiven Austausch der Argumente wurde unter Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2014 schließlich ein von beiden Seiten getragener Kompromiss gefunden. Der kommunale Finanzausgleich 2014 stärkt die allgemeine Leistungsfähigkeit der Kommunen und fördert dabei insbesondere ihre Investitionsfähigkeit.

Dies wird durch aufkommensbedingte Zuwächse bei den Steuerverbänden, eine Anhebung des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund, die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel und durch Umschichtungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erreicht.

Insgesamt wächst der kommunale Finanzausgleich 2014 gegenüber 2013 um 215,6 Mio. € auf 8.040,9 Mio. €. Die reinen Landesleistungen steigen 2014 im Vergleich zu 2013 um 189,6 Mio. € auf 7.515,0 Mio. €.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des kommunalen Finanzausgleichs und den in dem Gesetzentwurf enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen sowie im Verhältnis der Kommunen untereinander. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält notwendige Ausführungsregelungen. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe der Steuerverbände erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien die im kommunalen Finanzausgleich eingeplanten Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können.

Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Änderungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation und eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen. Darüber hinaus dienen die Änderungen der Beseitigung

von Regelungslücken, die sich im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 ergeben haben. Verbessert und vereinfacht wird die Erhebung des Kommunalanteils zu den Kosten der Krankenhausfinanzierung durch den Wegfall der örtlichen Beteiligung sowie die Berechnung der Pauschalen für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes durch die Umstellung der Datenquelle. Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an geänderte Normen.

Das Finanzausgleichsgesetz unterfällt nicht der Paragraphenbremse.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 Buchst. b, 8 und 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Buchst. b und d sowie § 2 Nr. 4

Anpassung an die geänderten Bezeichnungen der Staatsministerien in der 17. Legislaturperiode.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 10a FAG)

Die Schulart „Volksschulen“ wurde abgelöst durch „Grundschulen“ und „Mittelschulen“, der Begriff „Sonderschulen“ durch „Förderschulen“. Art. 10a Abs. 1 Satz 1 FAG wird an diese Änderungen redaktionell angepasst.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 10b FAG)

In Art. 10b FAG ist geregelt, dass die Kommunen die Hälfte der Kosten der Krankenhausfinanzierung aufbringen und in welcher Form dies geschieht. Die Kommunen erbringen ihren Mitfinanzierungsbeitrag bisher in Form einer Krankenhauserhebung und als örtliche Beteiligung zu Investitionsmaßnahmen nach Art. 11 BayKrG. Durch die Änderung des Art. 10b FAG entfällt fortan die örtliche Beteiligung. Damit wird der Kommunalanteil an den Kosten des Bayer. Krankenhausgesetzes künftig ausschließlich über die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden aufzubringende Krankenhauserhebung geleistet. Dies dient zur Gleichstellung von Kommunen, die ihre Krankenhäuser selbst betreiben, mit Kommunen, die die kommunalen Krankenhäuser in Form einer Gebietsgrenzen überschreitenden privaten Rechtsform betreiben oder vollständig auf Private übertragen haben. Zudem werden die kommunalen Krankenhausträger bezüglich ihrer Bauvorhaben finanziell entlastet und das Verwaltungsverfahren vereinfacht.

Für bestehende Bescheide, mit denen auch bereits für die Jahre ab 2014 eine Erhebung oder Erstattung von örtlicher Beteiligung festgesetzt wurde, wird in Art. 10b Abs. 3 FAG der Übergang auf die neue Rechtslage geregelt. Der Widerruf entsprechender Bescheide über die örtliche Beteiligung erfolgt durch die Förderbehörden im Verwaltungsvollzug. Für entsprechende Bescheide über die Erhebung von örtlicher Beteiligung erfolgt der Widerruf mit Wirkung ab 1. Januar 2014. Für den Widerruf der Erstattungsbescheide, die

über das Jahr 2013 hinaus fortgelten, wird unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes für die betroffenen Kommunen ein ausreichender Zeitraum eingeräumt; daher erfolgt der Widerruf erst mit Wirkung ab 1. Januar 2015. Bei der Abrechnung des Kommunalanteils wird die nach dem 31. Dezember 2013 erstattete örtliche Beteiligung berücksichtigt.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 12 Abs. 3 FAG)

Kleinen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden ist ein fester Mindestbetrag bei der Investitionspauschale garantiert. Seit dem Jahr 2009 ist der Mindestbetrag umlagekraftabhängig ausgestaltet. Der Basisbetrag bei durchschnittlicher Umlagekraft wurde 2012 auf 68.000 € und 2013 auf 90.000 € angehoben. Die für die Anhebung auf den Mindestbetrag notwendigen Mittel werden der verfügbaren Zuweisungsmasse vorweg entnommen. Der in Art. 12 Abs. 3 FAG geregelte Mindestbetrag stärkt – unabhängig von der Einwohnerzahl – die Investitionskraft der kleinen und mittleren Gemeinden in Bayern.

Zur weiteren Stärkung der Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Gemeinden wird der Mindestbetrag erneut erhöht. Der Basisbetrag steigt auf 105.000 €. Da der Mindestbetrag weiterhin nach der Umlagekraft gestaffelt wird, kommt diese Anhebung besonders den strukturschwachen Gemeinden zugute. Es ergeben sich folgende Beträge:

Umlagekraft je EW zum Landesdurchschnitt	Ansatz des Basisbetrags mit	Mindestbetrag in Euro (Basisbetrag 105.000 Euro)
unter 50 %	145 %	152.250 €
50 % bis unter 70 %	130 %	136.500 €
70 % bis unter 90 %	115 %	120.750 €
90 % bis unter 110 %	100 %	105.000 €
110 % bis unter 130 %	85 %	89.250 €
130 % bis unter 150 %	70 %	73.500 €
150 % bis 200 %	55 %	57.750 €
über 200 %	0 %	keine Investitionspauschale

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a (Art. 13 Abs. 1 FAG)

In Art. 13 Abs. 1 FAG ist geregelt, dass der Staat den Kommunen einen Teil des auf ihn entfallenden Ausgleichsbetrags überlässt, den er vom Bund als Ausgleich dafür erhält, dass die Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen ist. Der Kommunalanteil ist als Prozentsatz an dem Ausgleichsbetrag bestimmt. Die Kommunen sollen künftig einen höheren Anteil an dem Ausgleichsbetrag erhalten. Deshalb ist der Anteil- oder Verbundsatz zu ändern. Er wird um 1,5 Pro-

zentpunkte auf 52,5 % angehoben. Damit ist eine Erhöhung der Pauschalen für Straßenunterhalt und Winterdienst um rund 10 % möglich.

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb bis eee (Art. 24 Abs. 2 FAG)

Die Ermächtigungen zur Regelung durch Rechtsverordnung werden an die Änderung des Art. 10b FAG angepasst.

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 24 Abs. 2 FAG)

Die Einvernehmensregelung wird an die geänderten Bezeichnungen der Staatsministerien angepasst. Außerdem wird die Überleitung der Zuständigkeit für das Gesundheitswesen auf das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege umgesetzt.

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. aa (Art. 24 Abs. 4 FAG)

Die Delegation der Ermächtigung zum Erlass der auf Landesebene zu treffenden Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird in die Delegationsverordnung überführt (siehe Begründung zu § 3).

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. bb (Art. 24 Abs. 4 FAG)

Folgeänderung aus der Aufhebung des Art. 24 Abs. 4 Satz 1 FAG und Anpassung an die geänderten Bezeichnungen der Staatsministerien.

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. cc (Art. 24 Abs. 4 FAG)

Folgeänderung aus der Aufhebung des Art. 24 Abs. 4 Satz 1 FAG.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 1 FAGDV 2002)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 FAGDV 2002 wird an die Änderung des Art. 10b FAG angepasst.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 1 FAGDV 2002)

Die Schlüsselzuweisungen 2013 wurden noch mit den auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2011 berechnet, da die Ergebnisse des Zensus 2011 hierfür nicht rechtzeitig vorlagen. Nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 liegen zum Stichtag 31. Dezember 2011 zwei Zahlen vor: die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 berücksichtigten Zahlen aufgrund der Volkszählung 1987 und die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

Bei der Berechnung des Demografiefaktors nach Art. 3 Abs. 2 FAG wird die aktuelle Einwohnerzahl mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl zehn vorangegangener Jahre verglichen. Da zum Stichtag 31. Dezember 2011 zwei amtliche Einwohnerzahlen verfügbar sind, ist zu bestimmen, welche der beiden Zahlen für die Berechnung des Demografiefaktors der nächsten Jahre maßgebend ist.

Es wird bestimmt, dass die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 berücksichtigte Einwohnerzahl auch für die Berechnung des Demografiefaktors in den folgenden Jahren maßgebend ist. Diese Regelung ist verwaltungseinfach. Sie greift den bereits in § 1 Abs. 5 Satz 4 FAGDV 2002 festgelegten Grundsatz auf, dass die für den Demografiefaktor heranzuziehenden Einwohnerzahlen unverändert den Berechnungen der Schlüsselzuweisungen früherer Jahre zu entnehmen sind. Volkszählungen werden künftig in zehnjährigem Abstand durchgeführt. Daher wird diese Regelung so allgemein formuliert, dass sie auch künftig Anwendung finden kann.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 FAGDV 2002)

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird die Aufgabenbelastung einer Gemeinde nach pauschalen Gesichtspunkten ermittelt. Ausgangsgröße ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde am 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres. Der Einwohnerzahl zugerechnet werden bisher die Personen mit Nebenwohnung. Maßgebend für die Zahl der Personen mit Nebenwohnung ist das Ergebnis der letzten Volkszählung. Dieses ist bis zur nächsten Volkszählung maßgebend, weil die Zahl der Personen mit Nebenwohnung – anders als die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung – aufgrund der melderechtlichen Gegebenheiten nicht fortgeschrieben werden kann. Eine solche Fortschreibung scheitert an dem teilweise unzureichenden Meldeverhalten der Inhaber von Zweitwohnungen und fehlenden flächendeckenden Kontrollmöglichkeiten durch Melderegisterabgleich. So kann man zwar nur eine Hauptwohnung, jedoch mehrere Nebenwohnungen innehaben. Der Zensus 2001 hat Registerfehler vor allem bei der Nebenwohnsitzbevölkerung ergeben.

Bis einschließlich dem Jahr 2013 wurden daher die Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 herangezogen. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 wurden den rund 12,6 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen am 31. Dezember 2011 rund 447 Tsd. Personen mit Nebenwohnung hinzugezählt.

Die Volkszählung zum 9. Mai 2011 wurde in Form eines registergestützten Zensus durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2013 veröffentlicht. Die Zahl der Personen mit Nebenwohnung wurde dabei nicht festgestellt. Damit fehlen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen durch die letzte Volkszählung festgestellte Zahlen der Personen mit Nebenwohnung.

Für das Jahr 2014 sollen daraus aber noch keine Konsequenzen gezogen werden. Über strukturelle Änderungen bei der Verteilung der Gemeindegliederungen soll erst nach Vorlage des derzeit laufenden wissenschaftlichen Gutachtens im Gesamtzusammenhang entschieden werden. Deshalb wird der sich aus der fehlenden aktuellen Datengrundlage ergebende Wegfall der Personen mit Nebenwohnung für 2014 noch nicht umgesetzt. Im Jahr 2014 werden die Personen mit Nebenwohnung nochmals auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung 1987 berücksichtigt. Dieser Rückgriff auf die veralteten Zahlen kann jedoch nur vorübergehend erfolgen.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 4 neu FAGDV 2002)

Bei der Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen wird nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 FAG ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren durch einen Zuschlag im Hauptansatz berücksichtigt (Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung).

Maßgebend für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FAGDV 2002 die auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen am 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres. Zur Berechnung des Anteils an Einwohnern unter 18 Jahren gibt es bisher keine näheren Ausführungsbestimmungen. In der Verwaltungspraxis wurde dieser Anteil mit den im statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns“ veröffentlichten Zahlen berechnet.

Für die Schlüsselzuweisungen 2014 sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FAGDV 2002 die Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2012 heranzuziehen. Auch der Anteil der Einwohner unter 18 Jahren wäre aus dem Einwohnerstand am 31. Dezember 2012 zu ermitteln.

Die Altersstruktur der Einwohner Bayerns auf Grundlage der Volkszählung 1987 wird nicht mehr auf den 31. Dezember 2012 fortgeschrieben, weil zum 9. Mai 2011 eine aktuelle Volkszählung stattfand. Eine Fortschreibung der im Zensus 2011 ermittelten Altersstruktur auf den 31. Dezember 2012 wird nicht rechtzeitig vor der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 vorliegen. Damit fehlen Daten für die Berechnung des Hauptansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Um dennoch die Schlüsselzuweisungen 2014 rechtzeitig berechnen zu können, ist die Regelung eines „Ersatzstichtags“ für den Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung erforderlich. Zweckmäßigerweise ist für die Ermittlung des Anteils der Einwohner unter 18 Jahren auf den zuletzt verfügbaren statistischen Bericht zurückzugreifen. Dies ist für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 der Stand zum 31. Dezember 2011.

Es kann auch künftig, vor allem in Jahren nach den in zehnjährigem Turnus stattfindenden Volkszählungen, vorkommen, dass der statistische Bericht „Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns“ des vorvorhergehenden Jahres nicht rechtzeitig zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen vorliegt. Deshalb wird die Auffangregelung allgemein formuliert. Die Regelung entspricht der für die Zuweisungen an die Bezirke in § 16 Abs. 1 FAGDV 2002 bereits bestehenden Regelung.

**Zu § 2 Nr. 1 Buchst. d und e
(§ 1 Abs. 5 und 6 neu FAGDV 2002)**

Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Abs. 4.

Der neu eingefügte Abs. 4 ist nicht in die Berichtsregelung des § 1 Abs. 6 neu FAGDV 2002 einzubeziehen, da statistische Berichte nicht rückwirkend geändert werden.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 8 Satz 3 FAGDV 2002)

Die Finanzaufstellungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG für die kreisfreien Gemeinden werden bisher auf Basis zweier statistischer Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung berechnet, die auf freiwilligen Angaben der Einrichtungsträger beruhen. Seit auf den Erhebungsbögen auf die Freiwilligkeit explizit hingewiesen wird, melden einige Einrichtungsträger keine Daten mehr. Die fehlenden Meldungen wirken sich auf die Höhe der Zuweisungen aus. Vollständige Daten liegen jedoch den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht der kreisfreien Gemeinden vor. Daher sollen dort zukünftig die erforderlichen Daten jährlich abgefragt werden. Da die Daten bereits vorliegen, entsteht mit der Abfrage kein zusätzlicher Erhebungsaufwand bei den Fachstellen. Das Verfahren wird im Gegenteil vereinfacht, da die bisher erforderliche Korrektur der Berichtszahlen entfällt (siehe Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b). Die neue Datenquelle verbessert zudem die Aktualität der Zahlen, da die bisher verwendeten Berichte nur alle zwei Jahre erscheinen.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. b (§ 8 Satz 4 alt FAGDV 2002)

Mit der Umstellung der Datenquelle auf eine direkte Abfrage ist die beschriebene Herausrechnung aus den Berichtszahlen nicht mehr erforderlich.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. c (§ 8 Satz 4 neu FAGDV 2002)

Folgeänderung durch Wegfall des bisherigen Satz 4.

Zu § 2 Nr. 3 (§ 11 FAGDV 2002)

Infolge des Wegfalls der örtlichen Beteiligung vereinfacht sich das Verfahren zur Festsetzung des Kommunalanteils. Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung kommt es weder zu weiteren Festsetzungen von örtlicher Beteiligung gegenüber den Kommunen bei der Bewilligung von Fördermitteln nach Art. 11 BayKrG noch zu einer weiteren Erstattung von örtlicher Beteiligung an die Kommunen im Zug einer Rückforderung von Fördermitteln nach Art. 11 BayKrG. Vielmehr wird die festgesetzte örtliche Beteiligung, abgesehen von der Übergangsbestimmung nach Art. 10b Abs. 3 FAG, zum Stand des 31. Dezember 2013 eingefroren.

Zu § 2 Nr. 5 (§ 22 FAGDV 2002)

Die Zuständigkeitsregelungen werden an die Änderung des Art. 10b FAG angepasst.

Zu § 3

Nach § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes kann die Ermächtigung zum Erlass der auf Landesebene zu treffenden Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen werden. Diese Delegation war bisher in Art. 24 Abs. 4 Satz 1 FAG geregelt. Da sämtliche Delegationen in der Delegationsverordnung zusammengefasst werden sollen, wird diese Regelung in die Delegationsverordnung überführt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. aa).

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Die Delegationsverordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Daher ist ein Inkrafttreten der Änderung der Delegationsverordnung (§ 3) und der damit korrespondierenden Änderung des Art. 24 Abs. 4 FAG (§ 9 Buchst. c) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 nicht möglich. Diese Änderungen sollen daher nach § 4 Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.